



Ausfüllhilfe zum Erhebungsbogen über die Flächenermittlung

Diese Ausfüllhilfe ist als Anleitung zum Ausfüllen des Erhebungsbogens konzipiert. Bitte lesen Sie die Ausfüllhinweise sorgfältig durch, bevor Sie mit dem Ausfüllen des Erhebungsbogens beginnen.

Den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Erhebungsbogen senden Sie bitte – **zusammen** mit dem Liegenschaftskartenauszug Ihres Grundstücks und der Darstellung der Flächen, ggf. von Hand, an den Städtischen Abwasserbetrieb Beckum, Postfach 18 63, 59248 Beckum zurück.

Haben Sie weitere Fragen zum Ausfüllen des Erhebungsbogens oder zu anderen Einzelheiten im Zusammenhang mit der Niederschlagswassergebühr, hilft Ihnen Frau Ostermann, Tel. 02521/29-362, Raum Nr. 259, Sprechzeiten am Mo. - Do. jeweils vormittags, gerne weiter. Beachten Sie bitte die Informationen am Ende der Ausfüllhilfe zum Erhebungsbogen.

Tragen Sie bitte neben der Objektanschrift im Erhebungsbogen das Datum der vorherigen Erhebung, soweit erforderlich, und für Fragen bitte Ihre Telefonnummer ein.

I. Begriffe

Abflusswirksame Flächen

Der Erhebungsbogen dient der Ermittlung der auf Ihrem Grundstück bebauten (überbauten) oder anderweitig versiegelten bzw. befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die städtische Kanalisation gelangen kann. Diese Flächen sind abflusswirksam.

Niederschlagswasser

ist Regenwasser, das auf versiegelte und/oder bebaute (bzw. überbaute) Flächen fällt.

Nicht leitungsgebundene Zuleitung

Diese liegt insbesondere vor, wenn von diesen Flächen oberirdisch – aufgrund des Gefälles – Niederschlagswasser in die städtische Kanalisation gelangen kann, also z. B. über den Straßenablauf.

Versiegelte Flächen

Bebaute, überbaute oder anderweitig befestigte Flächen gelten als versiegelt.

Teilversiegelte Flächen

Besonderheiten bestehen in dem durch den Fragebogen bestimmten Umfang für so genannte teilversiegelte Flächen. Damit sind Flächen gemeint, von denen Niederschlagswasser nicht in vollem Umfang in die städtische Kanalisation gelangt, also Flächen mit

- begrünten Dächern,
- Rasengittersteinen,
- Porenbetonsteinen
- Sickerpflaster.

Zu den Anforderungen für entsprechende Gebührenabschläge vergleichen Sie unten, Abschnitt II. 3.

II. Der Erhebungsbogen

Das Liegenschaftskataster kann beim Katasteramt im Kreishaus in Warendorf telefonisch bestellt werden oder ist Ihrem Bauantrag zu entnehmen, sofern die Unterlagen noch aktuell sind. In der

amtlichen Liegenschaftskataster können Sie die Grundfläche der Gebäude und die abflusswirksamen Flächen zeichnerisch maßstäblich eintragen und mit Längenangaben versehen. Die Längenangaben sind vor Ort aufzumessen. Es sollte der Maßstab M. 1: 500 verwandt werden.

Die einzelnen Flächen sind mit den fortlaufenden Kürzeln „F1“ (F = Fläche) „F2“ etc. zu bezeichnen.

Tragen Sie bitte das Kassenzeichen ein, soweit es Ihnen bekannt ist.

1. Eingemessene Flächen

Tragen Sie dann unter Abschnitt 1. „Eingemessene Flächen“ die jeweilige Flächenart (also z. B. Wohnhaus, Anbau, Garage) der einzelnen eingemessenen Flächen zu dem jeweiligen Flächenkürzel (also „F1, F2, F3, F4“ etc.) ein. Ermitteln Sie bitte die Flächengröße. Die angegebenen Flächengrößen sind auf volle m² abzurunden.

Je nach dem, ob von der Fläche Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird (leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden) ist die Spalte „abflusswirksam“ bei „ja“ oder „nein“ anzukreuzen.

Je nach dem, ob die Fläche vollständig versiegelt oder teilversiegelt ist, ist die Spalte „versiegelt“ mit „voll-“ oder „teil-“ anzukreuzen (vergleichen Sie Ausfüllbeispiel B).

Falls eine bebaute Fläche auf Ihrem Grundstück nicht eingemessen ist, ist diese Fläche in den Abschnitt 2. „Sonstige abflusswirksame Flächen“ einzutragen. Tragen Sie bitte die erforderliche Einmessung nach.

Tragen Sie bitte in der Spalte „Erläuterung“ ein, ob es sich um bereits gemeldete Flächen (Bestand), oder Änderungen (Ä) handelt. Neu angeschlossenen Flächen werden wie Änderungen behandelt. Bei den Änderungen (Ä) ist das Datum der Änderung anzugeben. Die aktuelle Situation ist anzugeben. Änderungen wie, Flächenentsiegelung, Abbruch von Gebäuden und Folgenutzungen als Rasenfläche oder Änderungen in teilversiegelte Flächen sind der Karte des Liegenschaftskataster darzustellen, die aktuelle Flächengröße ist im Erhebungsbogen zu ändern und in der Spalte „Erläuterung“ oder auf einem Beiblatt zu beschreiben.

2. Sonstige abflusswirksame Flächen

In dem Liegenschaftskartenauszug sind die Flächen von eventuell vorhandenen Zufahrten, Zuwegen, Kellereingängen, Terrassen, Gartenwegen, Schuppen etc. nicht dargestellt.

Die Flächen sind von Ihnen handschriftlich in den Liegenschaftskartenauszug einzuzeichnen, wenn Sie abflusswirksam sind. Bitte führen Sie das Flächenkürzel (z. B. „F 4, F 5“ etc.) fort und tragen Sie die Flächengröße und – soweit erforderlich – die Flächenart ein (vergleichen Sie Ausfüllbeispiel A). Eingezeichnet und mit einer m²-Zahl versehen werden sollen auch **Dachüberstände** ab einem vollen Meter Überstand horizontal von der Gebäudeaußenkante. Bitte übertragen Sie dann Ihre handschriftlichen Eintragungen aus dem Liegenschaftskartenauszug in den Abschnitt 2. des Erhebungsbogens und runden auch dort die Flächengrößen auf volle m² ab (vergleichen Sie Ausfüllbeispiel B).

Für (Teil-) Flächen, von denen Niederschlagswasser vollständig in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird (leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden) füllen Sie bitte allein die Abschnitte 1. und 2. aus.

Befinden sich auf Ihrem Grundstück keine teilversiegelten Flächen und keine Flächen, die an eine Brauchwassernutzungsanlage, Versickerungsanlage oder Regenrückhalteanlage mit Notüberlauf an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, sind Sie an dieser Stelle bereits fertig.

Tragen Sie bitte in der Spalte „Erläuterung“ ein, ob es sich um bereits gemeldete Flächen (Bestand), oder Änderungen (Ä) handelt. Neu angeschlossenen Flächen werden wie Änderungen behandelt. Bei den Änderungen (Ä) ist das Datum der Änderung anzugeben. Die aktuelle Situation ist anzugeben. Änderungen wie, Flächenentsiegelung, Abbruch von Gebäuden und Folgenutzungen als Rasenfläche oder Änderungen in Teilversiegelten Flächen sind der Karte des Liegenschaftskataster darzustellen, die aktuelle Flächengröße ist im Fragebogen zu ändern und in der Spalte Erläuterung oder auf einem Beiblatt ist der Sachverhalt zu beschreiben.

3. Teilversiegelte Flächen

Dieser Abschnitt muss nur für teilversiegelte Flächen ausgefüllt werden, die entsprechend eingeschränkt zur Niederschlagswassergebühr herangezogen werden.

Im Übrigen lassen Sie diese Erfassungstabellen bitte einfach frei.

Als teilversiegelt gelten folgende Flächen:

Gründach

Lückenlos begrünte Dächer mit einer Aufbaustärke von mindestens 6 cm werden nur zu 50 % in die gebührenrelevante Gesamtfläche des Grundstücks einbezogen.

Porenbetonstein (Ökopflaster), Rasengitterstein, Sickerpflaster

Flächen mit Porenbetonstein (sog. Ökopflaster), Rasengittersteinen oder Sickerpflaster werden ebenfalls nur zu 50 % in die gebührenrelevante Gesamtfläche des Grundstücks einbezogen. Für Sickerpflaster gilt das jedoch nur, wenn der Fugenteil mindestens 20 % der gepflasterten Fläche beträgt.

Auf Anforderung der Stadt hat der Anschlussnehmer den Nachweis zu erbringen, dass die Fläche eine Versickerungsleistung von 3 Litern pro Minute und m² dauerhaft nicht unterschreitet. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, wird die Fläche zu 100 % bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt.

Bitte verwenden Sie für eine entsprechende Fläche dasselbe Flächenkürzel und dieselbe Flächenartbezeichnung wie im 1. und 2. Abschnitt. Tragen Sie die Größe der teilversiegelten Fläche ein. Ist z. B. nur ein Teil einer Dachfläche begrünt oder eine Zuwegung nur zum Teil mit Porenbetonstein belegt, kann diese Fläche von der in den Abschnitten 1. und 2. angegebenen Gesamtfläche abweichen. Füllen Sie bitte die Spalte „Art der Teilversiegelung“ entsprechend aus, z. B. „Gründach“ oder „Porenbetonstein“. In der nächsten Spalte sollten Sie nähere Erläuterungen machen, z. B. „Gründach, Wiese, Aufbau 8 cm“ oder „Fugenbreite 5 cm“ (vergleichen Sie Ausfüllbeispiel B).

4. Sonstige Einrichtungen/Anlagen

4.1. Brauchwassernutzungsanlage

Flächen, die an eine Brauchwassernutzungsanlage (mit Notüberlauf an den öffentlichen Kanal) mit einem Fassungsvermögen von 3.000 Liter oder mehr angeschlossen sind, werden zu 50 % in die gebührenrelevante Gesamtfläche des Grundstücks einbezogen, wenn das Fassungsvermögen gleichzeitig mindestens 30 Liter pro m² der an die Anlage angeschlossenen Flächen beträgt.

4.2. Versickerungsanlagen

Flächen, die an eine Versickerungsanlage (mit Notüberlauf an den öffentlichen Kanal) mit einem Fassungsvermögen von mindestens 30 Liter pro m² der an die Anlage angeschlossenen Flächen angeschlossen sind, werden zu 50 % in die gebührenrelevante Gesamtfläche des Grundstücks einbezogen.

4.3. Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser

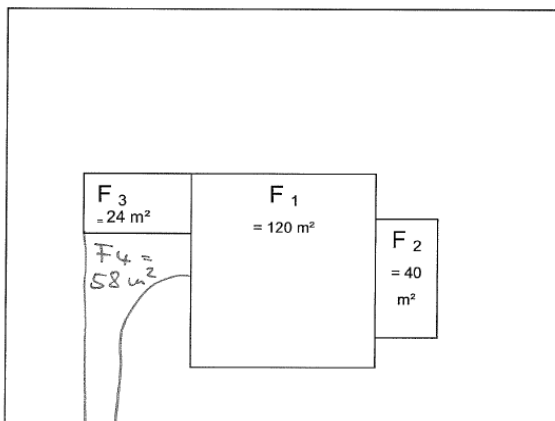
Flächen, die an eine reine Rückhalteanlage für Niederschlagswasser (mit Notüberlauf an den öffentlichen Kanal) mit einem Fassungsvermögen von mindestens 30 Liter pro m² der an die Anlage angeschlossenen Flächen angeschlossen sind, werden zu 75 % in die gebührenrelevante Gesamtfläche des Grundstücks einbezogen.

Nur wenn Sie auf Ihrem Grundstück solche Anlagen betreiben, muss auch Abschnitt 4. ausgefüllt werden. Bitte verwenden Sie für eine entsprechende Fläche dasselbe Flächenkürzel und dieselbe Flächenartbezeichnung wie im 1. und 2. Abschnitt.

Tragen Sie die Größe der an die Anlage angeschlossenen Flächen ein. Ist z. B. nur ein Teil einer Dachfläche an eine Versickerungsanlage angeschlossen, kann diese Fläche von der in den Abschnitten 1. und 2. angegebenen Gesamtfläche abweichen. Füllen Sie bitte die Spalte „Volumen der Anlage“ entsprechend aus, z. B. „4.000 Liter“. In der nächsten Spalte können Sie nähere Erläuterungen machen, z. B. „Versickerungsmulde“.

Ausfüllbeispiele:

A Liegenschaftskartenauszug



B Fragebogen

1. Eingemessene Flächen

	Flächenart	Größe	abflusswirksam bitte ankreuzen		versiegelt bitte ankreuzen		Erläuterungen
			ja	nein	voll-	teil-	
F1	Wohnhaus	120 m ²	X		X		
F2	Ausbau	40 m ²	X		X		
F3	Carport	24 m ²	X			X	
F4		m ²					
F5		m ²					
F6		m ²					

2. Sonstige abflusswirksame Flächen

	Flächenart	Größe	versiegelt bitte ankreuzen		Erläuterungen
			voll-	teil-	
F4	Zuweg/Zufahrt	58 m ²		X	
F_	weitere Garagen/Carports	m ²			
F_	Stellplatz	m ²			
F_	Terrasse	m ²			
F_		m ²			
F_		m ²			

3. Teilversiegelte Flächen

Anforderungen: Spezifische Anforderungen entnehmen Sie bitte der Ausfüllhilfe, Abschnitt II. 3.				
	Flächenart	Größe	Art der Teilversiegelung	Erläuterungen
F3	Carport	24 m ²		Wiese, Aufbau & m
F4	Zufahrt Carport	58 m ²		
F_		m ²		

5. Erklärung/Unterschrift

Bitte beachten Sie die Erklärung am Ende des Erhebungsbogens. Setzen Sie den Ort und das Datum ein und unterschreiben Sie die Erklärung.

III) Besonderheiten/Informationen

Die Kosten der Abwasserbeseitigung für die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung werden gesondert ermittelt.

Nur solche Grundstücksflächen, die bebaut oder anderweitig versiegelt bzw. befestigt sind und von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann, werden bei der Erhebung der Gebühr für die Benutzung der öffentlichen Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung berücksichtigt. Die Niederschlagswassergebühr wird nach einem Gebührensatz pro Quadratmeter dieser gebührenrelevanten Flächen festgesetzt.

Ich möchte Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass ich gemäß § 5 Absatz 2 der Beitrags und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Beckum die bebauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf Ihrem Grundstück schätzen und in dem geschätzten Umfang zur Grundlage der künftigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr machen muss, sofern die von Ihnen erforderlichen Angaben nicht rechtzeitig vorliegen sollten. Bitte teilen Sie mir die Flächen, von denen Niederschlagswasser in die städtische Kanalisation geleitet wird, zeitnahe mit.

Sollte der Platz in dem Erhebungsbogen für die erforderlichen Angaben nicht ausreichen, verwenden Sie bitte ein weiteres Blatt, das Sie dem Erhebungsbogen mit der Bezeichnung „Beiblatt“, Ihrem Namen und der Objektanschrift versehen, zufügen und ebenfalls unterschreiben.

Bei Miteigentümern erhält nur einer der Miteigentümer den Erhebungsbogen und soll ihn für das gesamte Grundstück ausgefüllt und unterschrieben an die Stadt Beckum zurück senden. Sollten ausnahmsweise mehrere Miteigentümer den Erhebungsbogen erhalten haben, können sie gegenüber der Stadt einen Bevollmächtigten für die Erbringung der erforderlichen Angaben benennen. In jedem Fall sollten Miteigentümer darauf achten, einheitliche Angaben zu machen.

Hinweis zum Datenschutz:

Die von Ihnen angegebenen Daten unterliegen dem Datenschutz und werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

Mit freundlichem Gruß